

Kanton Zürich
Baudirektion
Regierungsrat
Dr. Martin Neukom
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Zürich, 31. Oktober 2024

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zur Vernehmlassung der Richtplanteilrevision Energie

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Richtplanteilrevision Energie und die dazugehörige Änderung im Energiegesetz eröffnet. Die Zürcher Handelskammer nimmt Stellung zur Richtplanteilrevision Energie und bedankt sich für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen mit rund 200'000 Angestellten am Standort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Der Bau von Windenergieanlagen im Kanton Zürich ist ein mögliches Element im Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen für den Kanton Zürich. Bei der Feststellung von Standorten ist namentlich der Flugbetrieb zu berücksichtigen. Deswegen ist für die geplanten Richtplaneinträge in Absprache mit dem Flughafen Zürich festzulegen, dass keiner der Einträge den seit 2018 rechtskräftigen und behördenverbindlichen Sicherheitszonenplan gem. Art. 43 Luftfahrtgesetz (LFG) durchstösst.

Flughafen Zürich: dringender Handlungsbedarf vor der Festsetzung der Richtplaneinträge

Bei der Erarbeitung des Richtplans wurde der seit 2018 rechtskräftige und behördenverbindliche Sicherheitszonenplan nicht berücksichtigt. Eine Verletzung der Bestimmungen des Sicherheitszonenplans durch den Bau von Windenergieanlagen hätte zur Folge, dass Flugverfahren geändert respektive eingeschränkt werden müssten mit negativen Folgen für den Lärm, die Pünktlichkeit und die Sicherheit.

Der Bau von Windenergieanlagen im Kanton Zürich ist eine von zahlreichen Massnahmen im Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen für den Kanton Zürich. Bei der Festsetzung von Standorten ist namentlich der Flugbetrieb zwingend zu berücksichtigen. Hierbei ist festzuhalten, dass der Flugbetrieb im Gegensatz zu den Windkraftanlagen standortgebunden ist und seit rund 75 Jahren besteht. Eine Einschränkung des Flughafenbetriebs und die damit verbundene Schwächung des Luftverkehrsdrehkreuzes in Zürich ist nicht hinnehmbar und in einer Gesamtabwägung unverhältnismässig. Windkraftwerke innerhalb des Sicherheitszonenplans sind lediglich dann möglich, wenn diese entsprechende Höhenvorgaben berücksichtigen. Folglich ist die Höhe der Windkraftwerke dahingehend zu beschränken, dass keine Durchstossung des behördenverbindlichen Sicherheitszonenplans stattfindet.

Deswegen ist betreffend den Richtplaneinträgen in Absprache mit dem Flughafen Zürich festzulegen, dass der seit 2018 rechtskräftige und behördenverbindliche Sicherheitszonenplan eingehalten wird. Gemäss Art. 43 Luftfahrtgesetz (LFG) ist der Sicherheitszonenplan grundeigentümerverbindlich und entfaltet seine Wirkung mit der öffentlichen Auflage. Diese hat am 3. September 2018 stattgefunden. Der Sicherheitszonenplan ermöglichen, dass ein sicherer und ordentlicher Flugbetrieb gewährleistet werden kann und schützt die Flugrouten im Nahbereich von Flughäfen vor Hindernissen. Durchstossungen des Sicherheitszonenplans stellen mithin Verletzungen von Bundesrecht dar, was bereits im Vorprüfungsverfahren hätte berücksichtigt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

NTSMy

Raphaël Tschanz

Direktor

Claudio Zihlmann

Clarkio Til

Leiter Wirtschaftspolitik